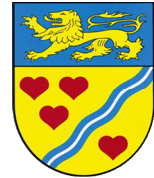


Samtgemeinde Ilmenau

Der Samtgemeindebürgermeister



HAUPTSATZUNG

der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Mitgliedsgemeinden, Name und Sitz

1) Die Gemeinden

- a) Barnstedt
- b) Deutsch Evern
- c) Embsen
- d) Melbeck

bilden eine Samtgemeinde.

2) Das Gebiet der in Absatz 1 a) bis d) genannten Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.

3) Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde Ilmenau. Sie hat ihren Sitz in Melbeck, Landkreis Lüneburg.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

1) Das Wappen der Samtgemeinde Ilmenau zeigt einen schrägen blauen Wellenbalken, rechts unten ein rotes Herz, links oben drei rote Herzen. Darüber einen gelben Löwen.

2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Ilmenau – Landkreis Lüneburg“.

3) Jede Verwendung des Samtgemeindewappens durch andere ist nur mit Zustimmung des Samtgemeindeausschusses zulässig.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Samtgemeinde

- 1) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 NKomVG genannten Aufgaben. Neben den ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllt die Samtgemeinde folgende ihr von den Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG übertragenen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches:
 - a) Wirtschaftsförderung
 - b) Jugendhilfe (einschließlich Kindertageseinrichtungen)
 - c) Leitung der kommunalen Bauhöfe

Mit dem Übergang einer Aufgabe auf die Samtgemeinde gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf diese über.

- 2) Die Übertragung schließt die Befugnis der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ein, die zur Erfüllung erforderlichen Satzungen und Verordnungen zu erfassen.
- 3) Die Samtgemeinde bestellt eine ehrenamtliche oder nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte gem. § 8 NKomVG.

§ 4 Zuständigkeit des Samtgemeinderates – Festlegung von Wertgrenzen

- 1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 und 16 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat nur, wenn der Vermögenswert 11.000,00 € übersteigt.
- 2) Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder sofern es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

§ 5 Verkündungen und Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden, sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Internet unter der Adresse „www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt“ im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile gemäß § 11 Abs. 5 NKomVG dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 2, 21406 Melbeck, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. In einer Anordnung werden Ort und Dauer der Auslegung genau festgelegt.

- 2) Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde Ilmenau vor dem Rathaus vorgenommen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist.

§ 6 Bürgerbefragung und Einwohnerversammlung

- 1) Der Samtgemeinderat kann in Angelegenheiten der Samtgemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Frage festzuhalten.
- 2) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Samtgemeinderatsbeschluss durchgeführt werden. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister teilt innerhalb dieser Frist dem Samtgemeinderat das Ergebnis der Befragung mit.
- 3) Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister kann gemäß § 85 Abs. 5 NKomVG zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder Teile des Samtgemeindegebietes durchführen. Die Einladungen zu den Einwohnerversammlungen sind mit dem Beratungsgegenstand entsprechend § 5 rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- 1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Rat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- 2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- 3) Die Beratung eines Antrages kann durch die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens, eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält. Die/der Samtgemeindebürgermeister/in informiert in diesem Fall den Samtgemeindeausschuss über die Ablehnung des Antrags.

§ 8 Unterrichtung der Einwohner/innen

- 1) Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen in öffentlichen Sitzungen des Rates und im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- 2) Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen

Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters

- 1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten einen ehrenamtlichen Vertreter/eine ehrenamtliche Vertreterin der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters, der/die die Bezeichnung „stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/stellvertretender Samtgemeindebürgermeister“ führt. Sie/er vertritt die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde. Die Vertretung bei Aufstellung der Tagesordnung für den Samtgemeinderat sowie dessen Einberufung obliegt nach § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG der / dem Samtgemeinderatsvorsitzenden.

§ 10 Samtgemeindeausschuss

- 1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer/Zuhörer teilzunehmen.

§ 11 Zuständigkeit der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters

- 1) Der Samtgemeindebürgermeister / die Samtgemeindebürgermeisterin führt gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG die nicht unter die § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 6 NKomVG fallenden Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind diejenigen, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- 2) Die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten bis einschließlich Entgeltgruppe 9 a bzw. Entgeltgruppe S 9 liegt gem. § 107 Abs. 4 NKomVG bei der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister. Beschlüsse der Samtgemeindegremien sind somit nicht erforderlich.
- 3) Im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Ilmenau entscheidet der Samtgemeindebürgermeister / die Samtgemeindebürgermeisterin über Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - a) Stundungen von Forderungen bis 1.000,00 €
 - b) Niederschlagungen von Forderungen
 - a. Befristet bis 1.000,00 €
 - b. Unbefristet bis 1.000,00 €

- c) Erlass von Forderungen, soweit die Festsetzung der Forderungen nicht auf einem Beschluss des Samtgemeinderates oder des Samtgemeindeausschusses beruht, bis 1.000,00 €
- d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis 25.000,00 € p. a.
- e) Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis 20.000,00 €
- f) Alle Leistungen sowie Zuschüsse und Zuwendungen aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung

Sofern die unter a) bis f) genannten Wertgrenzen überschritten werden, ist der Samtgemeinderat zuständig.

- 4) Für die Umsetzung von Vergaben für Maßnahmen, welche die geplanten Haushaltsmittel nicht erheblich überschreiten und die zeitgleich mit dem Haushaltsplan als dessen Bestandteil beschlossen wurden, ist die Samtgemeindegemeindermeisterin / der Samtgemeindegemeindermeister nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zuständig.
 - a) Erhebliche Überschreitung der vorgesehenen Haushaltsmittel
 - b) Inhaltliche Veränderung der Maßnahme gegenüber der Haushaltsplanung
 - c) Verzicht auf Umsetzung der Maßnahme

In diesen Fällen bedarf es zur Umsetzung der Maßnahme aufgrund der Abweichung vom Haushaltsplan eines Beschlusses des Samtgemeindeausschusses.

Überplan- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 Euro nicht überschreiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 01.02.2020 außer Kraft.

Melbeck, den 12.12.2024
Samtgemeinde Ilmenau

Peter Rowohlt
Samtgemeindegemeindermeister